

RS UVS Oberösterreich 1993/04/15 VwSen-230147/2/Gf/Hm

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v. 24.4.1985, Zl. 83/11/0149. **Rechtssatz**

Kein Bescheid, wenn dieser an eine Nichtpartei adressiert ist und einem bloß vermeintlich Zustellbevollmächtigten zugestellt wurde. Zurückweisung mangels eines tauglichen Berufungsgegenstandes.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at